

Inhaltsverzeichnis

Statuten Bündner Skiverband	2
I. Name, Zweck und Sitz.....	2
II. Ethik und Doping	2
III. Mitgliedschaft.....	2
IV. Organe.....	3
Delegiertenversammlung.....	3
Vorstand	4
Revisionsstelle.....	5
V. Regionen	5
VI. Mitgliederbeiträge und Haftung.....	6
VII. Verbandswettkämpfe	6
VIII. Verschiedenes	6

Statuten Bündner Skiverband

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Der Bündner Skiverband (BSV) ist eine Vereinigung aller regionalen und örtlichen Clubs sowie von Freunden des Schneesports, die in den Schneesportarten tätig und dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) angeschlossen sind.

Der BSV ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Der BSV ist ein Regionalverband von Swiss-Ski, dessen Bestrebungen er unterstützt. Die Beziehungen der beiden Verbände richten sich nach den Statuten von Swiss-Ski.

Der Sitz des BSV befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der BSV fördert die von seinen Clubs betriebenen Schneesportarten durch alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen. Er nimmt eine gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe wahr, indem er den Schneesport als Leistungs- und Breitensport bei einer breiten Bevölkerungsschicht fördert und verankert. Er koordiniert sportliche Ausbildung, Trainingsmöglichkeiten und Wettkämpfe für leistungsorientierte Athleten:innen und Breitensportler:innen. Er fördert eine gezielte Aus- und Weiterbildung der Trainer:innen, Betreuer:innen und Funktionäre:innen.

Der BSV unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten seiner Clubs und der regionalen Leistungszentren in den Regionen.

Der BSV lehnt sich an die Grundsätze von Swiss-Ski an. Er ist eine unabhängige und eigenständige Organisation und ist politisch wie konfessionell neutral.

Der BSV strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Sportorganisationen, den Tourismusorganisationen und weiteren öffentlichen oder privaten Institutionen an, die am Schneesport interessiert sind.

II. Ethik und Doping

Art. 3

Als Mitglied von Swiss-Ski untersteht der BSV und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 4

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Der BSV besteht aus den Swiss-Ski angeschlossenen Clubs, die ihren Sitz im Kanton Graubünden haben. Der Eintritt in den BSV bedingt den gleichzeitigen Eintritt in Swiss-Ski. Für Ein- und Austritte gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten von Swiss-Ski. Mit dem Austritt oder Ausschluss verzichtet der betreffende Club auf seinen Anteil am Verbandsvermögen. Natürliche oder juristische Personen, die den BSV unterstützen, können vom Vorstand zu Gönnern ernannt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement.

Auf Antrag des Vorstands können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden: Persönlichkeiten, die sich um den BSV, die bündnerische Schneesportbewegung und den

Schneesport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben; erfolgreiche und in sportlicher Haltung vorbildliche Wettkämpfer sowie verdiente, langjährige Verbandsfunktionäre des BSV.

Art. 6

Mutationen der Clubvorstände sind der Geschäftsstelle des BSV unter Angabe der vollständigen Adressen umgehend zu melden.

Art. 7

Clubs, die den Verpflichtungen gegenüber dem BSV nicht nachkommen, die Statuten oder die Interessen des BSV in grober Weise missachten, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss bestimmt die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des BSV sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Art. 9

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Clubs und der Regionalen Leistungszentren (RLZ) mit folgendem Stimmrecht zusammen:

Grundquote pro Club	3 Stimmen
Grundquote für JO	3 Stimmen
pro 50 Mitglieder (JO und/oder Senioren)	1 Stimme
pro RLZ	3 Stimmen

Sämtliche Stimmen eines Clubs oder eines RLZ müssen bei Abstimmungen einheitlich durch einen Delegierten abgegeben werden. Ein Club oder RLZ kann sich von einem anderen Club oder RLZ vertreten lassen.

Ehrenmitglieder sind mit einer Stimme an der DV stimmberechtigt.

Gönner sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Clubs, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BSV bis zum 30. April des Geschäftsjahres nicht nachgekommen sind, haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Art. 10

Die Delegiertenversammlung findet jeweils im Juni statt.

Sie ist zuständig für:

1. Feststellung der vertretenen Stimmen
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Wahlen:
 - a) Präsident:in
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Revisionsstelle
9. Statutenänderungen
10. Behandlung der Traktanden der Delegiertenversammlungen der Dachverbände
11. Vergabe der nächsten Delegiertenversammlung
12. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Anträge sowie Bewerbungen zur Durchführung von Verbandswettkämpfen und der nächsten Delegiertenversammlung müssen bis zum 30. April der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Wahlvorschläge können an der Delegiertenversammlung anlässlich des Traktandums 8 (Wahlen) eingereicht werden.

Art. 11

Die Delegiertenversammlung wird durch den/die Präsidenten:in oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch die Stellvertretung geleitet.

An der Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz und dem:r Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle aufgelegt und auf der Homepage des BSV aufgeschaltet. Einsprachen gegen das Protokoll sind innert 30 Tagen nach der Publikation schriftlich an den Vorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt. Sofern innert der vorerwähnten Frist keine Einsprachen eingehen, gilt das Protokoll der Delegiertenversammlung als genehmigt.

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Durchführung beschlossen wird.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

Ein qualifiziertes Mehr von Zweidritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- a) Änderung der Statuten
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
- d) Auflösung des Verbandes

Art. 13

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dringende Verbandsgeschäfte dies erfordern.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der dem Verband angehörenden Clubs, die zusammen mindestens einen Fünftel der Verbandsstimmen gemäss Art. 9 besitzen, verlangt wird.

Im Weiteren kann durch Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Art. 14

Die Clubs werden mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Mitteilung der Traktanden schriftlich oder elektronisch eingeladen.

Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft in einem des BSV angehörigen Club ist Voraussetzung.

Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und bestimmt den/die Präsidenten:in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand entsprechend seiner statutarischen Aufgaben selbst.

Im Vorstand sind nach Möglichkeit Geschlechter und Regionen ausgewogen vertreten.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind für drei weitere Amtsperioden wieder wählbar.

Die Delegiertenversammlung kann ein gewähltes Vorstandsmitglied nach dessen Anhörung jederzeit jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit seines Amtes entheben.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten des Verbandes. Die Art der Unterschriftsberechtigung ist immer kollektiv zu zweien. Seine Aufgaben umfassen im Besonderen:

- a) Festlegung der Ausrichtung des BSV
- b) Einsetzung von Fachkommissionen
- c) Wahl der Geschäftsleitung
- d) Wahl der Kommissionsmitglieder, der Bereichsleiter und der Angestellten
- e) Erlasse, Änderungen und Aufhebungen von Reglementen und Führungsrichtlinien
- f) Anträge an die Dachverbände sowie an die Delegiertenversammlung
- g) Beschaffung der erforderlichen Finanzen
- h) Überwachung und Koordination der Tätigkeit von Kommissionen und Bereichen
- i) Kommunikation
- j) Durchführung von Informationstagungen für die Clubs
- k) Delegationen

Der Vorstand wird durch den/die Präsidenten:in einberufen. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitz einer Sitzung führt der/die Präsident:in oder im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme zu Sitzungen von Kommissionen und Bereichen beigezogen werden.

Revisionsstelle

Art. 17

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Darüber hinaus ist sie jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Sie kann wiedergewählt werden.

V. Regionen

Art. 18

Der BSV ist in Regionen eingeteilt. Über die Anzahl Regionen im Kanton entscheidet der Vorstand. Die Zugehörigkeit der Mitglieder wird durch den Vorstand des BSV geregelt.

Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Delegiertenversammlung und Vorstand des BSV sind für die Regionen verbindlich.

VI. Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 19

Die Delegiertenversammlung setzt die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Mitgliederzahl gemäss Swiss-Ski und deren angegliederten Verbänden fest.

Die Mitglieder haben ihre Beiträge bis 30. April des laufenden Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu entrichten.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des BSV haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

VII. Verbandswettkämpfe

Art. 21

Die Verbandsmeisterschaften werden durch den Vorstand des BSV vergeben.

VIII. Verschiedenes

Art. 22

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 23

Im Fall einer Auflösung des BSV ist das vorhandene Vermögen zugunsten eines wiederum neu zu gründenden gleichen Verbandes in Graubünden dem Bündner Verband für Sport zu übergeben. Die vorhandenen Mittel sind bis zu einer Neugründung zinstragend anzulegen.

Art. 24

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 25. November 2025 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 16. Juni 2006.

Lantsch/Lenz, 25. November 2025

Für den Bündner Skiverband:

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

Barbara Janom Steiner

Mario Reiter

Für Swiss-Ski:

Der Präsident:

Der Direktor: